

Vorlage der Spezialkommission 2012/5 Strassenrichtplan/Strassengesetz (Vorbereitung der 2. Lesung)

13-19

vom 26. Februar 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
meine Damen und Herren

Am 26. Februar 2013 hat die Spezialkommission die Änderung des Strassengesetzes an einer Sitzung in zweiter Lesung beraten.

Anlässlich der ersten Lesung wurde im Kantonsrat am 10. Dezember 2012 einem Antrag von Patrick Strasser mit 26 : 16 Stimmen zugestimmt. Der Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Art. 70 Abs. 1: «Die Kosten für die im kantonalen Richtplan enthaltenen Radrouten und Wanderwege trägt der Kanton. Diese Kosten trägt der Kanton nur so weit, als die Aufwendungen durch den Gebrauch als Radroute oder Wanderweg entstehen.»

Mit diesem Antrag wollte Patrick Strasser erreichen, dass Radrouten und Wanderwege in Gemeinden mit finanziellen Engpässen nicht unterbrochen werden.

Regierungsrat Reto Dubach zeigte der Kommission auf, dass diese Änderung in Art. 70 weitreichende Konsequenzen – und praktisch eine Revision des Strassengesetzes – zur Folge hätte, da diverse weitere Artikel angepasst werden müssten.

Da man aber den Anliegen von Patrick Strasser und auch denjenigen von Andreas Freinachleben kann, suchte die Kommission nach erweiterten Möglichkeiten im Härtekontingent und fand sie nach ausführlicher Diskussion.

In einer ersten Abstimmung sprach sich die Kommission bei einer Abwesenheit einstimmig gegen den überwiesenen Antrag von Patrick Strasser aus, so dass Art. 70 Abs. 1 lautet:

Art. 70 Abs. 1: «Die Kosten für die im kantonalen Richtplan enthaltenen Radrouten und Wanderwege trägt der Kanton nur ausserorts und nur soweit, als die Aufwendungen durch den Gebrauch als Radroute oder Wanderweg entstehen.»

Nachher beschäftigte sich die Kommission mit dem schon in der ersten Lesung geänderten Art. 73 betreffend Härtekontingent und stimmte bei einer Abwesenheit einstimmig einem Antrag von Regierungsrat Reto Dubach zu.

So lautet Art. 73 neu:

Art. 73 Abs. 2: «Der Regierungsrat weist höchstens 10% des Anteils Gemeinden zu, die im Rechnungsjahr besondere Aufgaben des Strassen- und Radwegbaus erfüllen.»

Art. 73 Abs. 2^{bis}: « Der kantonale Beitrag an kommunale Vorhaben des Strassenbaus beträgt max. 30% und an kommunale Vorhaben des Radwegbaus max. 50% der Kosten.»

Dabei gilt als Kriterium für Beiträge aus dem Härtekontingent:
Art und Umfang der überregionalen Benutzung des Vorhabens.

Schlussabstimmung zum Strassengesetz:

Dieser neuen Form der Änderung des Strassengesetzes stimmte die Kommission bei einer Abwesenheit einstimmig zu und empfiehlt dem Kantonsrat dieser Änderung ebenfalls zuzustimmen.

Schlussabstimmung und Richtplangenehmigung:

Abschliessend beschloss die Kommission bei einer Abwesenheit, dem Kantonsrat, die Vorlage inklusive aller Anhänge und Änderungen der Kommission, zu genehmigen.

Da mit Verzögerungen durch die Beratung im Kantonsrat gerechnet werden muss, wurde das Inkrafttreten in Anhang 4 vom 1. April 2013 auf den 1. Juni 2013 verlegt.

Die Mitglieder der Spezialkommission:

Thomas Hauser, Vorsitz
Andreas Bachmann
Richard Bühler
Andreas Frei
Franz Marty
Markus Müller
Heinz Rether
Patrick Strasser
Josef Würms

Beschluss über die Genehmigung des kantonalen Strassenrichtplanes

Anhang 4

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen,

gestützt auf Art. 30 Abs. 1 des Strassengesetzes vom 18. Februar 1980 und nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. April 2012 sowie den weiteren Regierungsratsbeschlüssen vom 25. September 2012 und 6. November 2012,

beschliesst:

1.

¹ Der kantonale Strassenrichtplan, bestehend aus den drei Teilrichtplänen «Kantonsstrassen», «Radrouten» und «Wanderwege», wird genehmigt.

² Er ersetzt den Strassenrichtplan vom 17. Juni 1996.

2.

¹ Die weitergehenden Begehren der Gemeinden werden abgewiesen.

² Dieser Beschluss tritt am 1. [April-Juni](#) 2013 in Kraft. Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen | und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Strassengesetz vom 18. Februar 1980 wird wie folgt geändert:

Art. 28

¹ Die Strassenrichtpläne des Kantons und der Gemeinden enthalten das Netz der bestehenden und künftigen Kantons- beziehungsweise Gemeindestrassen, getrennt nach Einteilung, und die wichtigsten Knotenpunkte sowie die Radrouten und Wanderwege.

² Der Strassenrichtplan des Kantons beinhaltet insbesondere ein zusammenhängendes Netz der Radrouten im Kanton (Radwege und Strassen für Motorfahrzeuge und Fahrräder).

Art. 70

¹ Die Kosten für die im kantonalen Richtplan enthaltenen Radrouten und Wanderwege trägt der Kanton nur ausserorts und nur soweit, als die Aufwendungen durch den Gebrauch als Radroute oder Wanderweg entstehen.

Radrouten
und Wander-
wege

² Vorbehalten bleibt die Spezialfinanzierung des Langsamverkehrs gemäss Gesetz über die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur vom 6. Juni 2011 (Agglomerationsprogramm Schaffhausen) sowie die Finanzierung der Radstreifen auf Kantonsstrassen innerorts (Art. 65 Abs. 2).

Art. 73 Abs. 2 und Abs. 2^{bis}

² Der Regierungsrat ~~kann weist~~ höchstens 10% des Anteils Gemeinden zu ~~weisen~~, die im Rechnungsjahr besondere Aufgaben des Strassen- und Radwegbaus erfüllen.

^{2bis} Der kantonale Beitrag an kommunale Vorhaben des Strassenbaus beträgt max. 30% und an kommunale Vorhaben des Radwegbaus max. 50% der Kosten.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: